

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Widmung von Gemeindestraßen Stadt Wittlich "Platz an der Lieser" und "Verbindungsweg zwischen Platz an der Lieser und Marktplatz"</b>	Fachbereich: Fachbereich II
	Sachbearbeitung: Büsching, Adrian Aktenzeichen: II.54111.6.bü Vorlagennummer: 2021/031 Datum: 27.01.2021 Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5.c	Bau- und Verkehrsausschuss	10.02.2021	öffentlich	vorberatend
6.a	Stadtrat	24.03.2021	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz wird der Platz „**Platz an der Lieser**“, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstück 494/24 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 85 m) Verkehrsfläche, als Fußgängerzone und die ausgewiesenen Parkplatzflächen ohne Beschränkung und der Weg „**Verbindungsweg zwischen dem Platz an der Lieser und dem Marktplatz**“, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstücke 494/24 (teilweise), 550/7 und 550/10 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 40 m), Verkehrsfläche, als Fußgängerzone dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße (Straßen, Wege, Plätze) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3a Landesstraßengesetz. Der genaue Umfang der Widmung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteile dieser Beschlussvorlage sind.

### Begründung/Problembeschreibung:

Der „Platz an der Lieser“ sowie der „Verbindungsweg zwischen dem Platz an der Lieser und dem Marktplatz“ sind nach Aktenlage noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Platz und der Weg sind gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Für die ordnungsgemäße Widmung sind ein entsprechender Beschluss des Stadtrates und anschließend eine öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen  
Lagepläne